Stadt Munster

Bebauungsplan Nr. 74
„Munster Nord“

5. Änderung

(Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch- BauGB)

BEGRÜNDUNG

Urschrift

Lageplan – ohne Maßstab

Stand: 20.06.2024 Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Inhalt

1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Planung	3
3	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes	3
4	Raumordnung	3
4.1	Bundesraumordnung	3
4.2	Landesraumordnung	3
4.3	Regionale Raumordnung	4
5	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	4
6	Planungsalternativen	5
7	Bestand und gegenwärtige Nutzung	5
8	Inhalt und Auswirkungen der Planung	5
8.1	Flächenermittlung	5
8.2	Art der baulichen Nutzung	5
8.3	Maß der baulichen Nutzung	6
8.4	Bauweise und Baugrenzen	6
8.5	Private Grünfläche	6
8.6	Textliche Festsetzungen	6
9	Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung	7
10	Immissionen	7
10.1	Verkehrslärm	7
10.2	Militärlärm	7
11	Umweltprüfung, Vorprüfung	8
11.1	Verzicht gem. § 13a Abs. 3 BauGB	8
11.2	Vorprüfung gem. § 13a Abs. 1 Ziffer 2 BauGB	8
12	Ver- und Entsorgung	8
13	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	9
14	Durchführung der Planung und Abwägung	10

Anhang:
„Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung und Betroffenheit geschützter Biotope“
Prof. Dr. Thomas Kaiser, alw Arbeitsgruppe Land&Wasser, Oktober 2023

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Sporthalle „Rehrhofer Weg“ wurde nach Übernahme der ehemaligen britischen Kaserne im Jahr 1993 weiterhin als Sporthalle genutzt, der Bebauungsplan setzt entsprechend für das Grundstück Gemarkung Munster, Flur 2, Flurstück 12/205 eine „Fläche für Gemeinbedarf – Sporthalle - “, für angrenzenden Flächen „GEe – eingeschränktes Gewerbegebiet“ fest.
Die Nutzung als städtische Sporthalle wurde 2019 aufgegeben, das Grundstück einschließlich aufstehendem Gebäude verkauft und zunächst weiterhin für sportliche Zwecke genutzt.
Der Eigentümer beabsichtigt nun, Grundstück und Gebäude entsprechend seinem angrenzenden Betrieb gewerblich zu nutzen.

Dem beabsichtigten Vorhaben steht die Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans, (Fläche für Gemeinbedarf und private Grünfläche mit zu erhaltenem Baumbestand) entgegen.

Der Verkauf und die gewerbliche Nutzung des Grundstückes entsprechen den Zielen der Stadtentwicklung für diesen Bereich. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat daher am 03.02.2022 die Aufstellung des 5. Änderungsplans des Bebauungsplanes Nr. 74 „Munster-Nord“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

2 Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Planung

Die Planänderung dient der Innenentwicklung und städtebaulichen Verdichtung und erfolgt auf Grundlage des § 13a BauGB, weil
- der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient,
- die zusätzlich in Anspruch genommene Grundfläche unter 20.000 qm liegt,
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- Schutzgüter der FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.

3 Lage und Abgrenzung des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt an der Straße Rehrhofer Weg im zentralen Bereich des Wohn- und Gewerbegebiets „Munster – Nord“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Munster, Flur 2, Flurstück 12/205 mit einer Gesamtfläche von 3.372 m².

4 Raumordnung

4.1 Bundesraumordnung

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Deutschland hat der Bund den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz als Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz erlassen. Adressaten sind alle Träger öffentlicher Planungen, also auch Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Im Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 steht den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz nicht entgegen, da es sich weder um eine raumbedeutsame Planung handelt noch sich das Plangebiet in einem Überschwemmungsgebiet oder sonstigem Einzugs- oder Risikogebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt und auch nicht in einem Risikogebiet für Meeresüberflutungen gelegen ist. Entsprechend besteht kein Festsetzungserfordernis für Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

4.2 Landesraumordnung

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (NLROP). Die Neubekanntmachung ist am 06. Oktober 2017 in der Fassung vom 26.September 2017 im

Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden.
Diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 steht den im LROP genannten Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

4.3 Regionale Raumordnung

Am 25. September 2015, hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis beschlossen, für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2015) das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchzuführen. Die festgelegten Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu werten.
Nach § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.

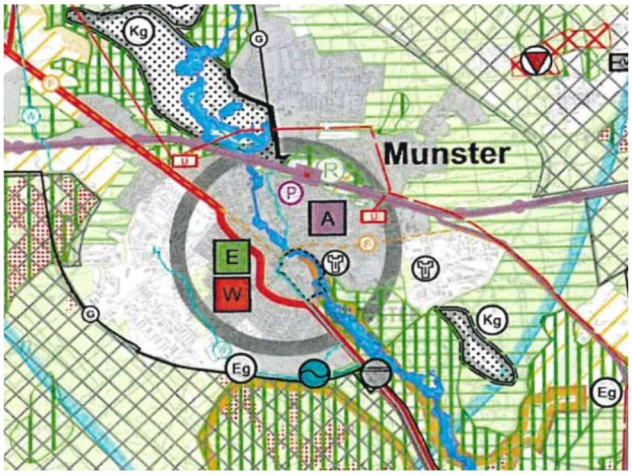

Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm - Entwurf 2015 - (ohne Maßstab)

Die Stadt Munster wird im Entwurf des RROP als Mittelzentrum mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten (u.a.) dargestellt. Die Planung beachtet die Grundsätze des LROP zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung und Innenentwicklung (2.1 04 und 06) und ist an die Ziele des RROP 2.1 05 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte) und 2.1 02 (Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots an Arbeitsstätten) angepasst. Dabei ist ein sorgfältiger Umgang mit innerörtlichen Flächen zu beachten und die Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen vorzuziehen (2.1 04 RROP / 2.1 01 LROP). Somit wird der Flächenverbrauch und das Vordringen in den unbeplanten Außenbereich unterbunden.
Mit der vorliegenden Planung wird eine innerörtliche Siedlungsfläche zur Nachnutzung vorbereitet. Die Planung dient somit auch zur Sicherung von Arbeitsstätten und entspricht den Zielen und Grundsätzen des RROP.

(Hinweis: Die Ergebnisse des mit Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages vom 15.12.2023 am 19.12.2023 eingeleiteten Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.)

5 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem **Flächennutzungsplan** zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan der Stadt Munster wird das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Die geplante Festsetzung als gewerbliche Baufläche (GEe) ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der rechtsverbindliche **Bebauungsplan** Nr. 74 „Munster-Nord“ setzt für das Grundstück „Fläche für Gemeinbedarf - Sporthalle“ sowie eine private Grünfläche mit zu erhaltendem Baumbestand fest.

Eine gewerbliche Nutzung ist aufgrund dieser Festsetzung nicht möglich, eine Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.
Mit der Rechtswirksamkeit dieser 5. Änderung tritt die ursprüngliche Festsetzung außer Kraft.

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan – jeweils ohne Maßstab

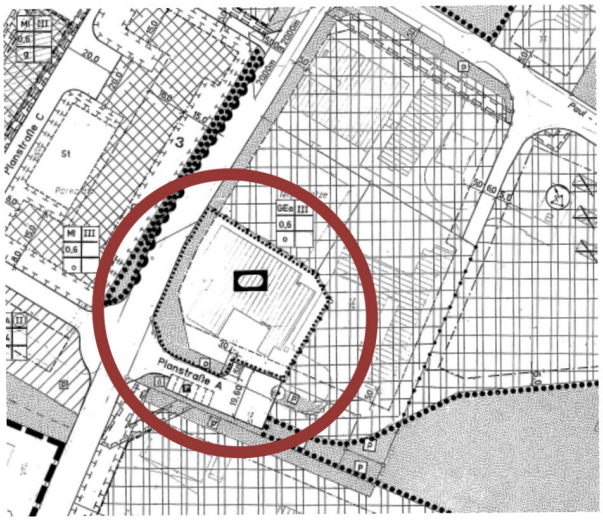

Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan

6 Planungsalternativen

Planungsalternativen sind: Erhaltung der bisherigen Nutzung, Rückbau und Renaturierung der Fläche oder eine gewerbliche Nutzung entsprechend der benachbarten Nutzungen.
Der Rat hat nach Prüfung und Abwägung beschlossen, dieses Grundstück einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

7 Bestand und gegenwärtige Nutzung

Das Plangebiet ist erschlossen, das aufstehende Gebäude wurde als Sporthalle mit Nebenräumen genutzt.
Die nicht überbauten Flächen sind Grünflächen mit einzelnen Bäumen sowie befestigte Wege- und Parkflächen.

8 Inhalt und Auswirkungen der Planung

8.1 Flächenermittlung

Gesamtfläche des Änderungsplans		3.372 m²
Gewerbegebiet GEe	ca.	2.485 m²
Überbaubare Fläche	ca.	2.227 m²
GRZ 0,6	ca.	2.023 m²
Private Grünfläche	ca.	887 m²

8.2 Art der baulichen Nutzung

Im Änderungsplan ist entsprechend den im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 74 „Munster-Nord“ getroffenen Festsetzungen benachbarter Grundstücke GEe – eingeschränktes Gewerbegebiet – gem. § 8 BauNVO festgesetzt, in dem hinsichtlich ihrer Emissionen nur nicht wesentlich störende Betriebe

und Anlagen zulässig sind. Die Einschränkung ist in der auch für diesen 5. Änderungsplan fortgeltenden Textlichen Festsetzung Nr. 4 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 74 „Munster-Nord“ beschrieben. Die Fortgeltung der bisherigen textlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Textlichen Festsetzung Nr. 1 des 5. Änderungsplanes (siehe unten, Abschn. 8.6).

8.3 Maß der baulichen Nutzung

Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 sowie eine maximal III - geschossige Bebauung festgesetzt – beides entspricht den Festsetzungen für die angrenzenden Grundstücke.

8.4 Bauweise und Baugrenzen

Im Plangebiet wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt, die Baugrenze entspricht der bisherigen Festsetzung. Die Größe der überbaubaren Fläche ändert sich durch den Änderungsplan nicht.

8.5 Private Grünfläche

Entlang der öffentlichen Straßen bleibt zur Erhaltung der vorhandenen Grünflächen und Bäumen eine private Grünfläche festgesetzt, die im Änderungsplan um den Bereich der bisherigen Zufahrt und Zuwegung zur Sporthalle entlang der südlich an das Plangebiet angrenzenden Stichstraße Rehrhofer Weg sowie der nicht mehr erforderlichen Wendefläche an dieser Stichstraße erweitert wird. Die Flächen der Zuwegung werden somit entsiegelt.

Die Erhaltung einer vorhandenen Eiche ist aufgrund ihrer Größe und Vitalität als Festsetzung aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen worden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

8.6 Textliche Festsetzungen

Die textliche Festsetzung Nr. 1 des 5. Änderungsplanes regelt, dass die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 74 „Munster-Nord“ enthaltenen textlichen Festsetzungen Nrn. 3., 4., 6., 7. und 13. entsprechend auch für diesen 5. Änderungsplan gelten.

Die weiteren textlichen Festsetzungen des 5. Änderungsplanes sind auf Grundlage der „Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung“ wie folgt aufgenommen worden (§ 9 Abs.1a BauGB):

2. Gehölzfällungen und -rodungen sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit (März – August) zulässig.
3. Im Rahmen von Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Tiere der Arten Braunbrust-Igel, Eichhörnchen und Europäischer Maulwurf nicht geschädigt oder getötet werden.
   Tiere wenig mobiler Arten wie Igel und Maulwurf sind auf benachbarte Flächen umzusetzen.
4. Soll das bestehende Gebäude rückgebaut werden, darf die Verblendung der Außenwände mit Formblechen nur zwischen Dezember und Februar entfernt werden, weil dann dort keine Fledermäuse vorhanden sein können.
   Alternativ ist durch eine Ausflugkontrolle zu belegen, dass die verblendeten Außenwände keine Quartierfunktion für Fledermäuse haben.
5. Als Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist festgesetzt:
   Im näheren Umfeld des Gebäudes sind vor Beseitigung der Verblendung der Außenwände an Gebäuden oder älteren Bäumen sechs Spaltenquartiere für Fledermäuse (handelsübliche Fledermauskästen) anzubringen.
6. Für neue Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Leuchtkörper mit Leuchtdioden vom Typ „warmweiß“ (2.000 Kelvin oder weniger) verwendet werden, da diese wenigen Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen.
   Beleuchtungskörper sind so anzuordnen, dass sie nicht ins Umland strahlen. Leuchtengehäuse sind so abzudichten, dass Insekten oder größere Tiere nicht eindringen können.
7. Sofern der Wuchsort (s. Lageplan Abb. 3 der Potenzialabschätzung im Anhang) der besonders geschützten Heide-Nelke überbaut wird, sind die Pflanzen durch eine fachkundige Person auszugraben und in eine benachbarte Rasenfläche wieder einzupflanzen (Umsiedlung).

8. Unbeaufschlagtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Erläuterung zu textlicher Festsetzung Nr. 5:
Sofern das Gebäude im Winter rückgebaut und der Neubau noch im gleichen Winter bis Ende Februar fertiggestellt werden sollte, können die Spaltenquartiere auch an dem neuen Gebäude angebracht werden.

Die Standorte der Fledermauskästen sind mit dem Landkreis Heidekreis (Untere Naturschutzbehörde) abzustimmen. Sie dürfen nicht mit Kunstlicht beleuchtet werden.

Erläuterung zu textlichen Festsetzungen Nrn. 3 und 7:
Für die Umsiedlung (Nachstellen, Fangen) der Arten Braunbrust-Igel und Maulwurf, die zu den geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG gehören, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung. Diese ist beim Landkreis Heidekreis (Untere Naturschutzbehörde) zu beantragen.

Dies gilt auch für die eventuelle Umsiedlung der besonders geschützten Heidenelke. Diese darf darüber hinaus nicht durch unsachgemäße Pflege geschädigt werden..

9 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 74 „Munster-Nord“ enthaltene Örtliche Bauvorschrift gilt entsprechend auch für diesen 5. Änderungsplan.

10 Immissionen

10.1 Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt an einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße. Es ist von einer gebietsverträglichen Geräuscheinwirkung auf die gewerbliche Baufläche auszugehen.

10.2 Militärlärm

Das Siedlungsgebiet der Stadt Munster liegt zwischen den Truppenübungsplätzen Munster-Nord und Munster-Süd sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und in der Nähe diverser Liegenschaften der Bundeswehr. Auf Grund dieser Lage kann es durch die sich aus der militärischen Nutzung (Fahrzeugverkehr, Schieß- und Übungsbetrieb, Flugverkehr) ergebenden Lärm- und Abgasimmissionen zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kommen. Insbesondere der hier vorherrschende Schießlärm und tieffrequente „Panzerlärm“ ist eine atypische Lärmart und wird von bisher geltenden Richtlinien nicht erfasst, ihre Anwendbarkeit ist zumindest eingeschränkt.

Unabhängig davon hat das Bundesministerium der Verteidigung zur Schließung der Regelungslücke zur TA Lärm und Sicherstellung der gem. BImSchG zulässigen Immissionswerte Dienstvorschriften erlassen (Zentrale Dienstvorschrift A1-2031/2-6000; Bereichsdienstvorschrift C-2031-2; Stand 2015). Danach sind Schutzmaßnahmen vorzusehen (Einstellen oder Verlegen der Lärmquelle u.a.), wenn im Rahmen des vorgeschriebenen Lärmmanagements festgestellt wird, dass Richt- oder Immissionswerte überschritten werden und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich von Wohngebieten nicht gewährleistet ist.

Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder gegen die Stadt Munster ergeben sich hieraus nicht.

Da diese militärischen Immissionen im Gebiet der Stadt Munster nicht gänzlich vermeidbar sind, ist ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan enthalten.

11 Umweltprüfung, Vorprüfung

11.1 Verzicht gem. § 13a Abs. 3 BauGB

Durch die Planänderung werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Gem. § 13a Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Im Übrigen gelten für diesen Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB eventuelle Eingriffe, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insoweit ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

11.2 Vorprüfung gem. § 13a Abs. 1 Ziffer 2 BauGB

Die Gesamtfläche des Änderungsplans beträgt 3.372 m². Eine Vorprüfung des Einzelfalls gem.§ 13a Abs. 1 Ziffer 2 BauGB ist nicht erforderlich, da die Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt (§ 13a Abs.1 S.2).
Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche ≤ 20.000 m² sind nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine „Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung und Betroffenheit geschützter Biotope“ beauftragt, die Bestandteil dieses Änderungsplans ist.

12 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung
Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH.

Schmutz- und Abwasserentsorgung
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung erfolgt über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Fremdwasserzuflüsse, wie etwa Niederschlagswasser, in die Schmutzwasserkanalisation erfolgen.

Oberflächenentwässerung
Unbeaufschlagtes Niederschlagswasser soll der Versickerung auf dem Grundstück zugeführt werden. Von den Grundstücken darf kein Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden, dies ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Entwässerungsrinnen in den Grundstückszufahrten, sicherzustellen.

Strom- und Gasversorgung
Die Versorgung mit Elektrizität und Erdgas erfolgt durch den Anschluss an das Verteilernetz der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH.

Telekommunikation
Der Anschluss erfolgt durch die ortsansässigen Telekommunikationsanbieter.

Abfallbeseitigung
Die Abfallbeseitigung wird zentral durch den Landkreis Heidekreis gewährleistet.

13 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Heidekreis - Untere Denkmalschutzbehörde - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Altablagerungen / Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Heidekreis - Untere Abfallbehörde – zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadtverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Kampfmittel

Nach der Luftbildauswertung des Plangebiets durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen wird eine Belastung durch Kampfmittel nicht vermutet, ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Es besteht kein Handlungsbedarf. (BA-2023-01443 vom 27.09.2023)

Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist unverzüglich die Polizei, das Ordnungsamt der Stadt Munster oder das Kampfmittel-beseitigungsdezernat der Polizeidirektion Hannover zu benachrichtigen.

Bei Bekanntwerden möglicher schädlicher Bodenverunreinigungen ist unverzüglich die untere Boden-schutzbehörde des Landkreises Heidekreis einzuschalten.

Immissionen

Das Siedlungsgebiet der Stadt Munster liegt zwischen den Truppenübungsplätzen Munster-Nord und Munster-Süd sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und in der Nähe diverser Liegenschaften der Bundeswehr. Auf Grund dieser Lage kann es durch die sich aus der militärischen Nutzung (Fahrzeugverkehr, Schieß- und Übungsbetrieb, Flugverkehr) ergebenden Lärm- und Abgasimmissionen zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kommen. Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder gegen die Stadt Munster ergeben sich hieraus nicht.

Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung

Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Sollten Vorhaben geplant werden, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, ist deren Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

Brandschutz

Die Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist im Rahmen des Grundschutzes durch die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH sichergestellt. Darüberhinausgehende Anforderungen des Brandschutzes sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

14 Durchführung der Planung und Abwägung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

In den Stellungnahmen wurden allgemeingültige Hinweise zu Erfordernissen der späteren Ausführungsplanung gegeben, die zwar zur Kenntnis genommen wurden, aber nicht zu Anpassungen der Planungen führten. Darüber hinaus wurden redaktionelle Hinweise zu den Planungsentwürfen gegeben, die zu Anpassungen und Ergänzungen der Begründung und der Planunterlage geführt haben. Ein Hinweis auf fehlende Auseinandersetzung mit raumordnerischen Belangen des Hochwasserschutzes wurde berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt. Aufgrund von Hinweisen zum Naturschutz wurde die Begründung um weitergehende Ausführungen ergänzt. Einer Anregung zum artenschutzrechtlichen Ausgleich wurde gefolgt.

Munster, den 21.06.2024

gez.Grube
Bürgermeister

Stadt Munster
Wilhelm-Bockelmann-Straße 32, 29633 Munster

Artenschutzrechtliche Potenzial-abschätzung und Betroffenheit geschützter Biotope im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 (Munster-Nord) in Munster (Landkreis Heidekreis)

Oktober 2023

Auftragnehmer:

Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt
alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 16.10.2023

Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	5
2.	Bestandssituation	5
3.	Geschützte Arten	6
4.	Betroffenheit geschützter Arten	8
5.	Geschützte Biotope	10
6.	Zusammenfassendes Resümee	11
7.	Quellenverzeichnis	11

Tabellenverzeichnis

		Seite
Tab. 1:	Vegetationszusammensetzung des artenreichen Scherrasens	6

Abbildungsverzeichnis

		Seite
Abb. 1:	Plangebiet.	5
Abb. 2:	Wuchsort der Heide-Nelke.	11

1. Einleitung

Die Stadt Munster plant eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 (Munster-Nord). Auf einer Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf dem Grundstück Rehrhofer Weg 147 bis 149 ist eine gewerbliche Nutzung geplant. Aktuell sind diese Flächen als Fläche für Gemeinbedarf und als private Grünfläche mit zu erhaltendem Baumbestand festgesetzt. Das Plangebiet (Abb. 1) hat eine Größe von weniger als 5.000 m².

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte hat die Stadt Munster im Mai 2023 das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) mit der Erstellung einer entsprechenden Potenzialabschätzung beauftragt.

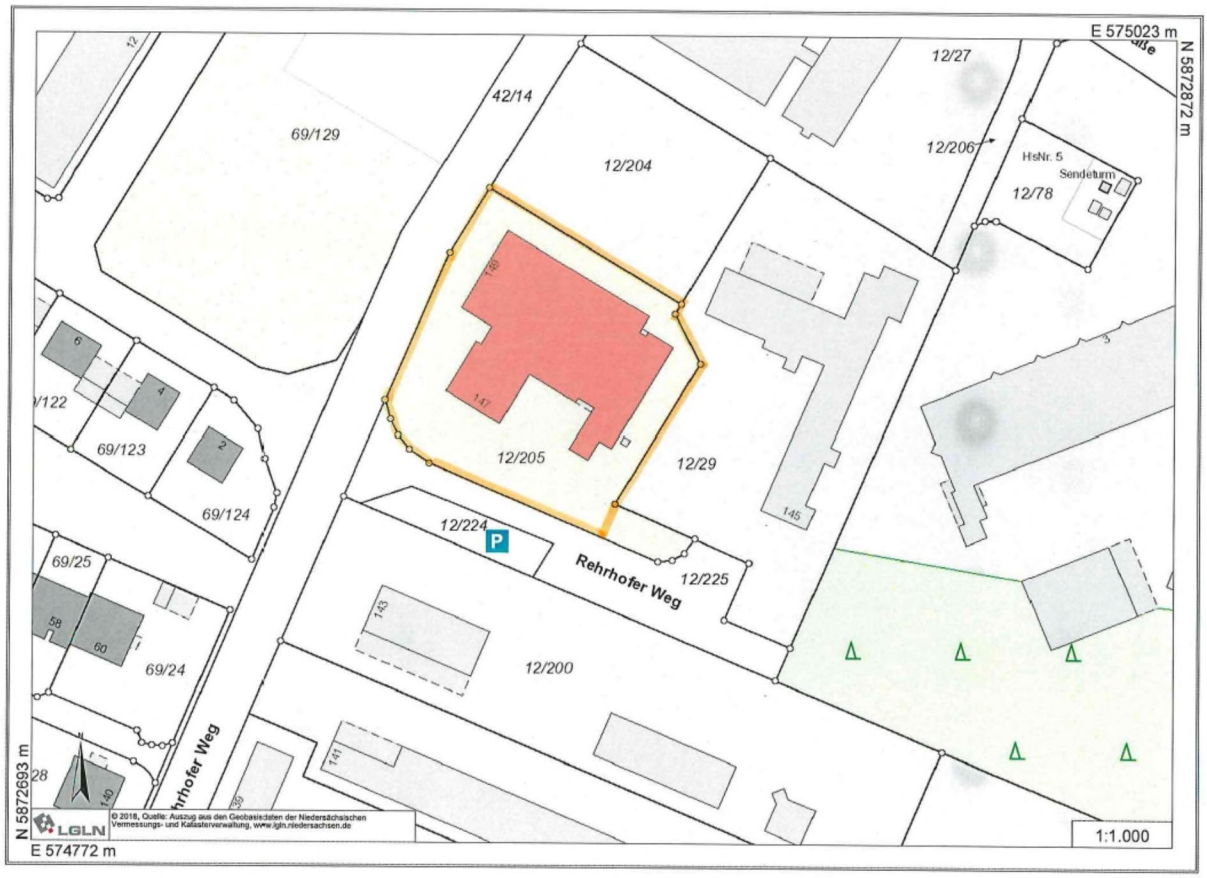

Abb. 1: Plangebiet (Darstellung: Stadt Munster).

2. Allgemeine Bestandssituation

Ende Juni 2023 erfolgte eine Begehung des Plangebietes, um anhand der Biotoptypenausstattung die Eignung des Raumes als Lebensraum geschützter Arten zu ermitteln.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Geländebegehung Wuchsorte geschützter Pflanzen und Vorkommen von Nestern geschützter Waldameisen sowie Horst- und Höhlenbäume und sonstige Spuren geschützter Arten nachgesucht. Außerdem wurden die Flächen auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope überprüft. Die nachfolgend verwendeten Biotoptypenbezeichnungen und -kürzel folgen V. DRACHENFELS (2021). Die Nomenklatur erwähnter Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

Im Plangebiet befindet sich eine Sporthalle (ONZ) mit gepflasterten Wegen (OVW v) und Parkplätzen (OVP v). Die Grünflächen werden von artenreichen Scherrasen (GRR) eingenommen, deren Vegetationszusammensetzung der Tab. 1 zu entnehmen ist. Auf den Scherrasen steten mehrere Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) mit 50 bis 70 cm Brusthöhendurchmesser sowie Linden (*Tilia* spec.) mit 20 bis 35 cm Brusthöhendurchmesser.

Direkt benachbart zum Plangebiet befinden sich auf weiteren Scherrasen eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit 80 cm Brusthöhendurchmesser und ein Hänge-Birke (*Betula pendula*) mit 10 cm Brusthöhendurchmesser. Außerdem sind hier Verkehrsflächen und gewerblich genutzte Flächen vorhanden.

Tab. 1: Vegetationszusammensetzung des artenreichen Scherrasens.

Mengenangaben: 1 = vereinzelt, 2 = verbreitet, 3 = teilweise dominant, 4 = großflächig dominant, B = Baum, S = Strauch.

Achillea millefolium 2	Lolium perenne 2
Agrostis capillaris 2	Lotus corniculatus 1
Artemisia vulgaris 1	Luzula campestre 2
Carex pilulifera 1	Ornithopus perpusillus 2
Centaurea jacea 1	Phleum pratense 2
Cerastium holosteoides 2	Plantago lanceolata 2
Danthonia decumbens 2	Potentilla reptans 1
Daucus carota 1	Rumex x pratensis 1
Dianthus deltoides 1	Sedum acris 1
Festuca ovina agg. 2	Taraxacum officinale 2
Festuca rubra 2	Trifolium arvense 2
Geranium pusillum 2	Trifolium campestre 2
Hieracium pilosella 2	Trifolium dubium 2
Hypericum perforatum 2	Trifolium pratense 2
Hypochoeris radicata 2	Trifolium repens 2
Leucanthemum vulgare 1	

3. Geschützte Arten

In der Südwestecke des Plangebietes wachsen auf dem artenreichen Scherrasen fünf Exemplare der besonders geschützten und auf der Roten Liste Niedersachsens (GARVE

2004) als gefährdet verzeichneten Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*). Ansonsten wurden im Plangebiet trotz gezielter Nachsuche keine im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt. Weitere Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste wurden ebenfalls nicht festgestellt. An Pflanzensippen der Vorwarnliste zur Roten Liste (GARVE 2004) wachsen auf den Scherrasen vereinzelt Dreizahn (*Danthonia decumbens*, zwei Exemplare) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*, ein Exemplar).

Alle wildlebenden Vogelarten sind europäisch geschützt. Auf den Grünflächen ist vom Vorkommen einer Brutvogelgemeinschaft der Kleingehölze (vergleiche FLADE 1994) auszugehen. Eine deutliche Störbelastung (benachbart Straßen und Gewerbeflächen) begrenzt allerdings das Besiedlungspotenzial deutlich. Daher sind nur wenig störempfindliche Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink oder Rotkehlchen zu erwarten. Die Scherrasen kommen zudem als Nahrungshabitat des Grünspechtes in Betracht. Horst- oder Höhlenbäume sind nicht vorhanden. An den Gebäuden wurden keine Besiedlungsspuren durch Vögel (zum Beispiel Schwalben) festgestellt. Brutvorkommen von in der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) verzeichneten Vogelarten sind angesichts der Habitatausstattung und Vorbelastung nicht zu erwarten.

An geschützten Säugetieren ist im Plangebiet angesichts der Habitatausstattung mit dem Vorkommen europäisch geschützter Fledermäuse zu rechnen, die die Grünflächen als Nahrungshabitate nutzen dürften. Da keine Baumhöhlen, Spalten oder grobborkige Bäume vorhanden sind, kommen die Gehölze weder als Tagesversteck noch als Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermäuse in Betracht. Im Bereich der Gebäude können sich Tagesverstecke hinter der Verblendung der Außenwände mit Formblechen befinden. Allerdings sind diese wegen der glatten Bleche und der fehlenden die Temperatur abmildernden Wirkung der Bleche nur bedingt geeignet. Sie kommen allenfalls als Tagesversteck zum Beispiel für Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) in Betracht, nicht aber als Wochenstube oder Winterquartier.

An besonders geschützten Säugetierarten ist ein gelegentliches Vorkommen des Europäischen Braunbrust-Igels (*Erinaceus europaeus*), des Maulwurfes (*Talpa europaea*) oder des Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) denkbar. Auswurfhaufen des Maulwurfes wurden im Rahmen der Geländebegehung auch tatsächlich beobachtet.

Nester geschützter Waldameisen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Darüber hinaus deutet die Habitatausstattung nicht auf das Vorkommen weiterer besonders oder sogar streng geschützter Arten hin (vergleiche THEUNERT 2008a, 2008b).

4. Betroffenheit geschützter Arten

Durch den Rück- und Neubau von Gebäuden und Wegen können gesetzlich geschützte Tierarten getötet oder geschädigt werden, was dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entspricht. Dieses lässt sich wie folgt soweit vermeiden, dass keine signifikanten Tötungen oder Schädigungen zu befürchten sind, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegen:

- **Vorkehrung 1:** Gehölzfällungen und –rodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Tiere (also nicht im Zeitraum März bis August). Sind Gehölzfällungen und –rodungen im Zeitraum März bis September unvermeidbar, bedarf es einer vorherigen sorgfältigen Vergewisserung, dass in dem betroffenen Baum aktuell kein Vogel brütet. Sollte dieses doch der Fall sein, darf der Baum erst beseitigt werden, wenn der Vogel einschließlich seiner flügge gewordenen Jungen die Vegetation eigenständig verlassen hat.

- **Vorkehrung 2:** Im Rahmen von Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Tiere der Arten Braunbrust-Igel, Eichhörnchen und Europäischer Maulwurf nicht geschädigt oder getötet werden. Gegebenenfalls sind Tiere wenig mobiler Arten wie Igel und Maulwurf auf benachbarte Flächen umzusetzen.

- **Vorkehrung 3:** Soll das bestehende Gebäude rückgebaut werden, darf die Verblendung der Außenwände mit Formblechen nur im Winter zwischen Dezember und Februar entfernt werden, weil dann dort keine Fledermäuse vorhanden sein können. Alternativ ist durch eine Ausflugkontrolle zu belegen, dass die verblendeten Außenwände keine Quartierfunktion für Fledermäuse haben.

Durch den Rück- und Neubau von Gebäuden und Wegen können bau- und betriebsbedingt Störungsverbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein. Entsprechende Störungsverbote betreffen jedoch im vorliegenden Fall nur Brutvögel und Fledermäuse. Fledermäuse gelten im Allgemeinen als wenig störempfindlich. Erhebliche Störungen durch Beleuchtung lassen sich durch die nachfolgend beschriebene Vorkehrung 4 vermeiden:

- **Vorkehrung 4:** Für neue Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Leuchtkörper mit Leuchtdioden vom Typ „warmweiß“ verwendet werden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013). Außerdem sind die Beleuchtungskörper so anzuordnen, dass diese nicht in das Umland strahlen. Lichtfarbe ist ein warmweißes Licht von 2.000 Kelvin oder weniger (ZSCHORN & FRITZE 2022). Leuchtengehäuse sind so abzu-

dichten, dass Insekten oder sogar größere Tiere nicht eindringen können (siehe auch § 41a BNatSchG in der zukünftig geltenden Fassung).

In Anbetracht der Vorbelastung (Straßen und Siedlungsflächen angrenzend) sind im Plangebiet nur störungsunempfindliche weit verbreitete Vogelarten zu erwarten. Da der Störungsverbotstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass mögliche Störungen als nicht erheblich einzustufen sind.

Durch den Rück- und Neubau von Gebäuden und Wegen können gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden, was dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entspricht. Da auf dem Gelände keine Horst- oder Höhlenbäume vorhanden sind, sind im vorliegenden Fall im Bereich der Gehölze nur Vögel betroffen, die jährlich neue Nester bauen, die also auch auf andere Gehölze ausweichen können. Nach dem Abschluss der Brutsaison fallen die verlassenen Nester von Vogelarten, die jährlich neue Nester bauen, nicht mehr unter den Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012). Im Umfeld verbleiben in größerem Umfang Gehölze, so dass für diese Arten ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig sind (BICK 2016, KAISER 2018).

Fledermausquartiere sind in den Gehölzen nicht vorhanden. Soll das bestehende Gebäude rückgebaut werden, können allerdings im Bereich der Gebäude Tagesquartiere von Fledermäusen im Bereich der Verblendung der Außenwände mit Formblechen verloren gehen. Daher bedarf es einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, die bereits funktionsfähig sein muss, bevor die Formbleche an den Fassaden entfernt werden.

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 1:** Im näheren Umfeld des Gebäudes sind vor Beseitigung der Verblendung der Außenwände an Gebäuden oder älteren Bäumen sechs Spaltenquartiere für Fledermäuse (handelsübliche Fledermauskästen) anzubringen. Sofern das Gebäude im Winter rückgebaut und der Neubau noch im gleichen Winter bis Ende Februar fertiggestellt werden sollte, können die Spaltenquartiere auch an dem neuen Gebäude angebracht werden. Der Standort der Fledermauskästen darf nicht mit Kunstlicht beleuchtet werden. Wenn durch eine Ausflugkontrolle belegt wird, dass die verblendeten Außenwände keine Quartierfunktion für Fledermäuse haben, ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 1 verzichtbar.

Wenn im Winter des Rückbaues keine funktionsfähigen Lebensstätten vorhanden sind, ist das unproblematisch, weil diese nur zwischen März bis November genutzt werden.

Nahrungshabitate der Vögel und Fledermäuse zählen nicht zu den geschützten Lebenssstätten, werden durch das Planvorhaben aber auch allenfalls in geringer Größe beseitigt, so dass es sich um keine erhebliche Störung handelt.

Lebensstätten von Igel und Eichhörnchen wurden aktuell nicht festgestellt. Diese Arten können kleinräumig auf Nachbarflächen ausweichen. Gleiches gilt für den aktuell festgestellten Maulwurf. Die Vorkehrung 1 stellt sicher, dass keine besetzten Lebensstätten des Eichhörnchens oder Igels zerstört werden. Falls zu Baubeginn weiterhin Lebensstätten des Maulwurfes auf den Flächen vorhanden sein sollten, bedürfte es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, sofern die betreffenden Scherrasenflächen überbaut werden.

Von dem Planvorhaben ist ein Wuchsort der besonders geschützten Heide-Nelke betroffen, sofern der Scherrasen am Wuchsort überformt werden soll. Für diesen Fall stellt die Vorkehrung 5 sicher, dass der Pflanzenbestand erhalten bleibt, so dass ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erfüllt ist:

- **Vorkehrung 5:** Sofern der Wuchsort der besonders geschützten Heide-Nelke (Lage siehe Abb. 3) überbaut wird, sind die Pflanzen durch eine fachkundige Person auszugraben und in eine benachbarte Rasenfläche wieder einzupflanzen (Umsiedlung).

5. Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet treten keine nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope auf (vergleiche V. DRACHENFELS 2021, NLWKN 2021), so dass eine entsprechende Betroffenheit auszuschließen ist.

Mit Blick auf die Regelungen des USchadG sei darauf hingewiesen, dass Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie im Plangebiet nicht vorkommen (vergleiche V. DRACHENFELS 2014, 2021, EUROPEAN COMMISSION 2013, SSYMANK et al. 2021, 2023).

Wald im Sinne des § 2 NWaldLG ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Abb. 2: Wuchsort der Heide-Nelke (Darstellung Kartengrundlage: Stadt Munster).

6. Zusammenfassendes Resümee

Durch die in Kap. 4 beschriebenen Vorkehrungen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden. Artenschutzrechtliche Belange stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen.

7. Quellenverzeichnis

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin – Heidelberg.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn-Bad Godesberg.

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.

KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung (Oktober 2021). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41**: 111-174; Hannover.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Hauptband. – Bearbeitung: ENGLERT, U., KAISER, T., 262 S. + Anhang + Karten; Soltau.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDILBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie derWälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.

USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

ZSCHORN, M., FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. – Naturschutz und Landschaftsplanung **54** (12): 16-23; Stuttgart.